

Neuerungen zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) seit 1. Januar 2023

Ob Sie selbst in Ihrer Praxis Angestellte beschäftigen, oder (auch) als Angestellte*r tätig sind: Wir informieren Sie über die neue, ab 1. Januar gültige Regelung zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU), die natürlich auch Beschäftigte in psychotherapeutischen Praxen betrifft.

Psychotherapeut*innen, die Angestellte beschäftigen, sind nun verpflichtet, die von den Praxen übermittelten Arbeitsunfähigkeitsdaten digital bei der jeweiligen Krankenkasse von erkrankten Beschäftigten abzurufen. Die Weiterleitung der Daten an Arbeitgeber*innen erfolgt also prinzipiell nur noch digital und nur noch durch die Krankenkassen. Erkrankte müssen ihre Krankschreibung nicht mehr selbst an Arbeitgeber*innen senden. Sie müssen diese aber „unverzüglich“ über eine vorliegende Krankschreibung informieren, damit diese die AU-Daten für die jeweiligen erkrankten Mitarbeiter*innen auf dem Server der Krankenkasse abrufen können.

Der digitale Abruf geschieht über ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungs-Programm wie DATEV. Sollten Sie kein derartiges Programm haben, können Sie dafür aber auch die Ausfüllhilfe wie zum Beispiel sv.net nutzen: <https://www.itsg.de/produkte/sv-net/>

Sie registrieren sich dafür mit der Betriebsnummer, die Ihrer Praxis von der Bundesagentur für Arbeit zugeteilt wird:

<https://www.itsg.de/wp-content/uploads/2017/03/kurzanleitung.pdf>.

Die Krankenkasse meldet Ihnen dann diese Daten:

- Name der bzw. des Beschäftigten
- Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit
- Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit
- Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung
- Angaben zu einem möglichen Unfall (auch Arbeitsunfall) oder zu dessen Folgen

Ein regelmäßiger oder pauschaler Abruf von eAU-Daten durch Arbeitgebende ist nicht zulässig. Vertragsärzt*innen sind aber weiterhin verpflichtet, ihren Patient*innen eine vereinfachte AU-Bescheinigung auf Papier auszudrucken, da dieser Ausdruck im Konfliktfall weiterhin als gesetzlich vorgesehenes Beweismittel gilt. Auf Wunsch wird diesen sogar immer noch ein unterschriebener Ausdruck für ihr arbeitgebendes Unternehmen ausgehändigt.

Ausnahmen vom digitalen Umgang mit der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung:

Noch keine digitalen Bescheinigungen sind z.B. möglich bei Krankheit eines Kindes (Kinderkrankengeld) oder bei privat versicherten Beschäftigten. Auch bei AU-Bescheinigungen aus dem Ausland besteht noch wie 2022 eine Vorlagepflicht. Das heißt, die Beschäftigten erhalten jeweils einen Ausdruck für die Krankenkasse, den Arbeitgeber und sich selbst.

Übrigens:

Unverändert gilt nach § 5 EFZG: Spätestens am 4. Tag der Krankheit müssen sich Beschäftigte eine digitale ärztliche Bescheinigung ausstellen lassen. Arbeitgebende haben jedoch das Recht, die Bescheinigung schon ab dem 1. Tag einzufordern.